



Unfallkasse Sachsen · Postfach 42 · 01651 Meißen

Landratsamt Meißen
Kreisbrandmeister Herr Nestler
Brauhausstraße 21
01662 Meißen

per E- Mail versendet an: gerd.nestler@kreis-meissen.de

Körperschaft des öffentlichen Rechts
gesetzliche Unfallversicherung

Rosa-Luxemburg-Straße 17a
01662 Meißen

Telefon 03521 · 724-0
Fax 03521 · 724-333
poststelle@unfallkassesachsen.com

Infos rund um die Uhr:
www.unfallkassesachsen.de

Ihre Nachricht/Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Tel.-Durchwahl	Datum
		Gutteck	302	11.10.07

Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren, hier: Bereitstellung von Persönlicher Schutzausrüstung

Sehr geehrter Herr Nestler,

zu den Grundpflichten des Arbeitgebers (Dienstherrn) gehört es, die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu treffen (UVV Grundsätze der Prävention GUV- V A 1 § 2). Bei der Auswahl der geeigneten Schutzmaßnahmen hat die Gefährdungsbeurteilung eine besondere Bedeutung erhalten (Arbeitsschutzgesetz § 4). Die zu treffenden Maßnahmen sind in staatlichen Regelungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie in technischen Normen näher bestimmt.

Zur Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) für Angehörige der Feuerwehren bei Tätigkeiten mit der Motorkettensäge wird auf UVV Feuerwehren GUV- V C 53 § 12 verwiesen, in der es heißt, dass bei besonderen Gefahren spezielle PSA bereitzustellen ist, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind. Im üblichen Einsatz heißt das Gesichtsschutz, Gehörschutz, Hosen oder Beinlinge mit Schnitenschutz nach DIN EN 381- 5 Form C.

Bei besonderen Tätigkeiten mit der Motorkettensäge besteht erhöhte Unfallgefahr, der durch zusätzliche Schutzmaßnahmen Rechnung getragen werden muss. Diese Situation ist gegeben, wenn im Gefahrenbereich der Motorkettensäge sich weitere Personen aufhalten, z.B. bei der Ausbildung oder bei Tätigkeiten im Arbeitskorb einer Drehleiter. Wegen der Unfallgefahr für die 2. Person, muss diese eine Schnitenschutzjacke nach DIN EN 381- 10 oder DIN EN 381- 11 tragen.

Zu begründen ist die Notwendigkeit der Schnitenschutzjacke unter anderem auch mit der GUV- Regel 2109, in der zu **Tätigkeiten mit Motorsägen von Hubarbeitsbühnen** folgendes festgelegt ist:

Wird von Arbeitskörben aus mit Motorsägen oder motorisch angetriebenen Baumpflegegeräten gearbeitet, darf sich grundsätzlich nur der unmittelbar damit beschäftigte Versicherte im Arbeitskorb aufhalten. Der Arbeitskorb ist so zu positionieren, dass nicht über Schulterhöhe gesägt werden muss und dass eine unmittelbare Gefährdung durch abgesägte Äste vermieden wird. Es muss mindestens ein zweiter Versicherter am Arbeitsort anwesend sein, der in der Lage ist, die Hubarbeitsbühne zu bedienen und Erste Hilfe zu leisten. Die Größe der Motorsäge ist so zu wählen, dass die anfallenden Arbeiten sicher ausgeführt werden können. Es sollen Motorsägen mit möglichst geringem Gewicht und kurzer Schiene benutzt werden. Vor dem Starten

HypoVereinsbank
BLZ 850 200 86
Konto 2480 106 906



- 2 -

ist die Kettenbremse einzulegen. Beim Starten muss sich die Motorsäge außerhalb des Korbes befinden und sicher festgehalten werden. Das Absetzen der Motorsäge im Arbeitskorb ist nur bei stillgesetztem Motor zulässig. Für weiteres im Arbeitskorb mitgeführtes Werkzeug bzw. Geräte sind geeignete Ablagemöglichkeiten

vorzusehen. Die Standfläche des Arbeitskorbes ist keine geeignete Ablagefläche und muss frei bleiben.

Der Aufenthalt eines zweiten Versicherten im Arbeitskorb ist nur in begründeten Ausnahmefällen bei entsprechender Fachkunde zulässig.

Ausnahmefälle können z.B. sein:

- die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen in der Baumpflege,
- der Einsatz eines Bedieners für die Hebebühne, wenn für die eingesetzte Hebebühne eine umfangreiche spezielle Ausbildung erforderlich ist.

Zum Schutz vor Schnittverletzungen ist dem nicht mit der Bedienung der Motorsäge beschäftigten Versicherten persönliche Schutzausrüstung bestehend aus

- Schutzhelm nach DIN EN 397,
 - Gehörschützer nach DIN EN 352,
 - Schnitenschutzhose nach DIN EN 381-2 und DIN EN 381-5,
 - **Schnittschutzjacke nach DIN EN 381-10 und DIN EN 381-11**
 - Stulpenhandschuhe für beide Hände mit Schnittschutzeinlage nach DIN EN 381 Teil 7,
 - Sicherheitsschuhe nach DIN EN 345-2,
 - Gesichtsschutz (Visier) DIN EN 1731,
- zur Verfügung zu stellen und von diesem zu benutzen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Guttek
Dipl.-Ing.(FH)
Aufsichtsperson nach SGB VII